



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1848

(6.12.1848) Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 6. December 1848.

Der Bürgerschaft wird es nicht unbekannt geblieben sein, daß gestern Abend und heute früh von einem Haufen Ruhestörer gegen das Eigenthum eines hiesigen Bürgers durch Spolirung des Hauses und Verschleppung ihm gehörender Gegenstände Gewaltthätigkeiten verübt sind und den zur Abwehr solchen Frevels und zur Untersuchung erlassenen Anordnungen der Behörde Widerstand entgegengesetzt worden.

Dieser Vorfall hat den Präsidenten des Senats veranlaßt, zur Abhülfe und um fernern Gewaltthätigkeiten vorzubeugen, mittelst Schlagens des Generalmarsches die gesammte Bürgerwehr aufzubieten, weshalb der Senat unverzüglich zu der gegenwärtigen Mittheilung an die Bürgerschaft sich bewogen findet.

Bremen, den 6. Decbr. 1848.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 6. December 1848.

Die nicht genug zu beklagenden Frevel, welche gestern Abend und heute Mittag von einem Pöbelhaufen gegen das Privateigenthum eines hiesigen Bürgers und sogar gegen die zur Abwehr und Untersuchung einschreitenden Behörden begangen worden, erfüllen die Bürgerschaft mit der tiefsten Entrüstung.

Sie hat sich in Erwiderung der hierüber ihr zugegangenen heutigen Mittheilung des Senats einstimmig zu folgendem Beschlusse vereinigt:

Sie ersucht sofort und auf das Dringendste den Senat, mit aller Kraft und nach fruchtloser Anwendung anderer gesetzlicher Mittel, selbst unter Gebrauch der Schusswaffe, dafür Sorge zu tragen, daß Ruhe und Ordnung wieder hergestellt werde, und fortan erhalten bleibe. Sie erwartet die strengste Pflichterfüllung Seitens der Civil- und Militärbehörden. Sie wünscht, daß künftighin der Herr Präsident des Senats, sobald ihm glaubhafte Kunde von ähnlichen Ruhestörungen oder Angriffen auf das Privateigenthum werden sollte, unverzüglich die Bürgerwehr durch Generalmarsch, und überhaupt die gesammte bewaffnete Macht aufbieten möge, damit gleich anfangs solchen frevelhaften Ruhestörungen auf das Energischste entgegengetreten werde.

Indem die Bürgerschaft schließlich den Senat ersucht, alle geeigneten Maßregeln schleunigst zu ergreifen, um die Schuldigen zu entdecken und ihrer verdienten Strafe unnachlässiglich zuzuführen, spricht sie den festen Entschluß aus: den Senat in seinem Bemühen, die gesetzliche Ordnung zu handhaben, so viel an ihr liegt, auf das kräftigste zu unterstützen.